



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.208 RRB 1875/0896
Titel	Gede Russikon; Bestimmung e. Staatsbeitrages an e. Straßenbaute II. Kl.
Datum	17.04.1875
P.	187–190

[p. 187] In Sachen der Gemeinde Russikon,
betreffend Bestimmung eines Staatsbeitrages an eine Straßenbaute II. Klasse,
hat sich ergeben:

A. Die Gemeinde Russikon hat den Bau der Straße II. Klasse von der Gemeindegrenze Fehraltorf bis in die Straße II. Klasse Pfäffikon–Russikon–Weißlingen hinterhalb der Ortschaft Rumlikon vollendet. Der Gemeindevorstand übermittelt neu mit Begleitschreiben vom 22. Hornung d. Js. die Rechnung und verbucht damit das Gesuch um Verarbeitung des für Staatsbeiträge zulässigen Maximums.
Dieses Gesuch wird vom Stadthalteramt Pfäffikon unter Hinweisung auf die große Straßenlast der Gemeinde unterstützt.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die vom Gemeindevorstand eingereichte Rechnung weist eine Totalausgabe von Fr. 16,571 95 nach, reduziert sich jedoch bei Verifikation der Rechnung für Mehrarbeiten [Beleg 2], bei Abzug von zu viel verrechnetem Kiesgrubenland und nach Streichung der Ausgaben für gemeindevorständliche Verrichtungen auf Fr. 15,614 03 Rp. nämlich: // [p. 188]

a. Straßenbau nach Akkord	Fr. 11,768 53.
b. Landentschädigungen	“ 3358 05.
c. Kiesland	“ 150 – .
d. Allerlei, Vermarchung etc.	“ 337 45.
Summa wie oben	Fr. 15,614 03.

In dieser Summe sind auch die Kosten der Korrektur einer c^a 700' langen Strecke der Straße II. Klasse Russikon–Weißlingen bei der Einmündung der erstern inbegriffen. Werden letztere mit Fr. 700 [Betrag der Akordsumme] abgezogen, so bleiben für den 3300' langen Neubau Fr. 14,914 03 wonach der laufende Fuß auf Fr. 4 52 zu stehen kommt. Dabei machen die Expropriationskosten c^a 1 fr. per Kurrentfuß aus. Der Rest von Fr. 3 50 per lauf. Fuß erscheint nicht im richtigen Verhältniß zu den vorgekommenen geringen Arbeiten [es waren keinerlei Terrainschwierigkeiten vorhanden und keine wichtigen Kunstbauten zu erstellen] und beträgt beinahe das Doppelte des Voranschlages. Es liegt somit die Vermuthung nahe, daß bei der Vergebung der Arbeiten nicht ganz normal verfahren worden sei. Ein Abzug von wenigstens 20%, d. h. Rp. 70 per Fuß erscheint daher zur Feststellung der in Anschlag zu bringenden Summe vollständig begründet.

Der Ansatz von Fr. 3 80, die Expropriation inbegriffen, bringt die Baukosten

für die 3300' // [p. 189] lange Straßenstrecke auf	Fr. 12,540 –.
Mit den Kosten für die erwähnte Einmündung von	“ 700 –.
kommen somit in Rechnung	Fr. 13,240 –.

Was Ausführung der Baute betrifft, so ist schlechter Kies verwendet worden, auch haben sich letzten Winter einige Senkungen gezeigt.

b. Die Quote für Russikon beträgt 269 pro mille, womit sich der Staatsbeitrag auf Fr. 3919 oder rund auf Fr. 4000 berechnet.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Der Gemeinde Russikon wird an die Kosten der Straßenbauten II. Klasse von der Gemeindegrenze Fehraltorf bis zur Straße II. Klasse Russikon–Weißlingen bis Rumlikon ein Staatsbeitrag von Fr. 4500 bestimmt, von welcher Summe jedoch Fr. 500 so lange zurückbehalten werden, bis die noch vorhandenen Mängel, bestehend in Senkung und schlechter Beschotterung gehoben sind.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Russikon, mit Weglassung von Fact. B. b und unter Rücksendung der Rechnung sammt Belegen sowie der Pläne, durch das Mittel des Statthalteramtes & // [p. 190] an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: mls/28.04.2014*]